

## Protokolleintrag vom 26.03.2008

2008/140

### Motion von Dr. Martin Sarbach (SP) und Markus Knauss (Grüne) vom 26.3.2008: Blaue Zonen, Änderung der Parkkartenvorschriften betreffend Gebühren

Von Dr. Martin Sarbach (SP) und Markus Knauss (Grüne) ist am 26.3.2008 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher Art. 6 der Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften, AS 551.310) in dem Sinne geändert wird, dass die Gebühr der Parkkarten für Anwohnende mindestens dem Durchschnitt der zehn grössten Schweizer Städte entspricht.

Begründung:

Die geltenden Parkkartenvorschriften sind in einem Stadtratsbeschluss aus dem Jahre 1986 geregelt. Die damals gültige kantonrechtliche Grundlage für die Stadtratskompetenz wurde im Jahre 1992 geändert: seither liegt die Kompetenz zum Erlass dieser Vorschriften beim Gemeinderat (§ 74 Gemeindegesetz i.V.m. Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich). Die gemäss alter Kompetenzordnung erlassenen Vorschriften bleiben bis zu deren (Teil-)Revision gültig, wobei (Teil-) Revisionen gemäss neuer Kompetenzordnung zu erfolgen haben (§ 158 Gemeindegesetz). Der Gemeinderat ist daher befugt, die Gebührenhöhe der Parkkarten festzulegen.

Die Gebühren der Anwohnerparkkarten betragen in der Stadt Zürich seit deren Einführung CHF 20.- pro Monat, im landesweiten Vergleich einer der tiefsten Ansätze. Der Grund dafür liegt darin, dass der Stadtrat (resp. die Dienstabteilung Verkehr, welcher der Stadtrat die Kompetenz weiterdelegiert hatte) ans Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip gebunden war. Diese gebührenrechtliche Bindung hatte ihren Grund in der mangelhaften demokratischen Legitimation der erlassenden Behörde; sie fällt mit der Festsetzung der Gebühr durch den Gemeinderat weg. Die Gebühr der Parkkarten für Anwohnende ist daher angemessen zu erhöhen. Sie soll zukünftig mindestens dem Durchschnitt der zehn grössten Schweizer Städte entsprechen und insbesondere sämtliche Kosten des baulichen und betrieblichen Unterhalts vollumfänglich abdecken.